

Zertifizierungsordnung

Audit- und Zertifizierungsprozess der OmniCert Umweltgutachter GmbH für Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001

OmniCert Umweltgutachter GmbH
Kaiser-Heinrich-II.-Str. 4
93077 Bad Abbach

Tel.: +49 9405 955 82 0, Fax: +49 9405 955 82 29
E-Mail: info@omnicert.de, Web: www.omnicert.de

Grundsätze der OmniCert-Zertifizierung

Die Zertifizierung einer Organisation beginnt mit einem zweistufigen Erstaudit und beinhaltet jeweils eine Überprüfung in den zwei Folgejahren. Mit einer Re-Zertifizierung beginnt ein neuer Zertifizierungszyklus, welcher wiederum Überprüfungsaudits in den zwei Folgejahren einschließt. Mit den Überprüfungsaudits kann festgestellt werden, in wie weit sich die Organisation und deren Managementsystem verbessert hat. Ferner ermitteln die Auditoren gemeinsam mit der Organisation, welche Verbesserungspotenziale in Bezug auf das Managementsystem und die Systemleistung bestehen. Dazu werden nur Auditoren eingesetzt, die eine hohe fachliche und methodische Qualifikation besitzen. Das Auditteam:

- Prüft das Managementsystem und verifiziert die Übereinstimmung mit den internen Verfahren der Organisation,
- Ermittelt ob die Prozesse und Verfahren wirksam eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten, sowie die Ziele und Vorgaben verfolgt werden,
- Überprüft die Erfüllung der normativen Anforderungen.

Ist die Organisation an mehreren Standorten tätig, werden im Verlauf des Zertifizierungszyklus auch Standorte nach dem Zufallsprinzip zur Prüfung ausgewählt. Nähere Informationen zum Verfahren und dessen Voraussetzungen erhalten Sie selbstverständlich auf Anfrage.

Besonderheiten des OmniCert-Zertifizierungsverfahrens:

- Individuelle Betreuung der Organisation in Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie schnelle Reaktion auf Anfragen.
- Eine Organisation wird als Partner verstanden. Ziel der Audits ist es, die Geschäftsprozesse der Organisation nachhaltig zu verbessern.
- Normen sind gesammeltes Expertenwissen. Die Auditoren der OmniCert Umweltgutachter GmbH wenden diese nur unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse jedes Kunden an.
- Die Mitarbeiter/innen der OmniCert Umweltgutachter GmbH verfügen über ein hohes Maß an Fähigkeiten und fachlicher Kompetenz zur Umsetzung dieser Grundsätze.

Die individuelle Bearbeitung von Angeboten, die gute Vorbereitung der Auditoren, um die Zeit während des Audits vor Ort effektiv zu nutzen sowie eine ständige persönliche Ansprechbarkeit der Auditoren und Mitarbeiter in der Zertifizierungsstelle sind wichtige Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele.

1. Zertifizierung / Erteilung des Zertifikates

1.1 Vorbereitung des zweistufigen Erstaudits

Datenerhebung

Nimmt eine Organisation Kontakt zur OmniCert Umweltgutachter GmbH auf, bekommt sie ein Formblatt zur ersten Datenerhebung zugesandt, mit der Bitte einige Grunddaten zu übermitteln. Diese Datenerhebung kann zur Beschleunigung des Verfahrens auch telefonisch oder über das Internet erfolgen.

Angebotserstellung

Auf der Basis der Grunddaten erstellt die OmniCert Umweltgutachter GmbH ein Angebot, in dem der Aufwand und die Bedingungen für eine Zertifizierung beschrieben werden. Die Festlegung des Auditprogrammes berücksichtigt die Größe der Organisation, den Geltungsbereich und die Komplexität des Managementsystems, die Produkte und Prozesse sowie das dargelegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und die Ergebnisse früherer Audits. Im Interesse der Organisation werden alle Reduzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Auditzeit genutzt. Bestätigt das Unternehmen das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann bereits ein Wunschtermin für das Audit angegeben werden.

Vertragsabschluss, Auswahl der Auditoren, Fachexperten und weiteren Beteiligten

Nach erfolgter Auftragserteilung (Zertifizierungsvertrag) stellt die OmniCert Umweltgutachter GmbH ein Auditteam aus dem Auditorenpool zusammen. Die Organisation hat das Recht, die von der OmniCert Umweltgutachter GmbH benannten Auditoren in begründeten Fällen abzulehnen. In diesem Fall wird durch die OmniCert Umweltgutachter GmbH ein neues Auditteam benannt. Der Auditleiter bereitet einen detaillierten Auditplan vor. Die Auditoren werden nach der fachlichen Kompetenz in den jeweiligen Sektoren berufen und regelmäßig zu aktuellen Fragen des Energiemanagements geschult. Die Zertifizierungsstelle unterliegt strikter Neutralität, deshalb darf weder zwei Jahre vor noch nach der Zertifizierung im jeweiligen Unternehmen eine Beratungstätigkeit durch sie, bzw. der ihr unterstellten Auditoren, stattgefunden haben.

Der Begriff Beratung erstreckt sich auf die Mitwirkung am Aufbau, bei der Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Managementsystems. Hierzu zählt auch die Durchführung von internen Audits. Schulungen und Seminare fallen auch unter den Beratungsbegriff, wenn firmenspezifische Lösungen angeboten werden. Auditoren sind zu absoluter Vertraulichkeit der in ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet.

Der Anwesenheit von Beobachtern (Beobachter können Mitglieder der Organisation des Kunden, Berater, Begutachter der Akkreditierungsstelle, Mitarbeiter von regelsetzenden Behörden oder sonstige berechnigte Personen sein.) bei einer Audittätigkeit muss vor Durchführung des Audits von der Zertifizierungsstelle und dem Kunden zugestimmt werden.

Diese Personen unterstehen der Anleitung des Auditleiters und müssen so ausgewählt und eingesetzt werden, dass sie keinen unangemessenen Einfluss auf das Audit ausüben.

1.2 Zertifizierungsverfahren/ Begutachtung

Voraudit

Auf Wunsch des Kunden kann ein Voraudit durchgeführt werden. Dieses wird immer durch ein Mitglied des späteren Auditteams durchgeführt. Es dient vor allem dazu, Unsicherheiten bezüglich der Dokumentation und der Umsetzung relevanter Verfahren abzubauen und Schwachstellen zu identifizieren. Dadurch wird die Organisation in die Lage versetzt, evtl. kritische Punkte vor dem Zertifizierungsaudit zu verbessern. Außerdem dient es dazu, Schwerpunkte für die Planung des Zertifizierungsverfahrens zu setzen. Über die Ergebnisse des Voraudits wird ein Bericht erstellt.

Zertifizierungsaudit

Ein Erstzertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt:

Stufe 1 Audit

Das Audit der Stufe 1 beinhaltet immer eine Prüfung der Managementsystem-Dokumentation. Die Organisation erhält dazu eine genaue Aufstellung der mindestens einzureichenden Unterlagen. Ca. 6 Wochen vor dem angestrebten Audittermin beginnt so die Dokumentenprüfung. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Management-Dokumentation des Unternehmens sowie die Zustimmung zu den von der OmniCert Umweltgutachter GmbH vorgeschlagenen Auditoren vorliegen. Die Managementsystem-Dokumentation umfasst normalerweise das Management-Handbuch und die Verfahrensanweisungen. Weitergehende Unterlagen, wie Arbeitsanweisungen oder Formblätter, die zum Verständnis des gesamten Systems notwendig sind, sollten ebenfalls eingereicht werden. Das Audit der Stufe 1 dient der Bewertung des Status der Organisation sowie deren Verständnisses bezüglich der Normenforderungen. Fehlende oder vom Auditor zusätzlich benötigte Unterlagen werden nachgefordert.

Bei einem Energiemanagementsystemaudit nach DAkKS-Verfahren erfolgt im Rahmen des Audits der Stufe 1 ein Besuch Vor-Ort. Die Bereitschaft der Organisation für das Audit der Stufe 2 sowie die dafür notwendigen Ressourcen werden dabei ermittelt.

Wesentliche Inhalte der Prüfung sind:

- Prüfung der Reife der Managementprozesse; besonders die Planung sowie der erfolgreiche Abschluss der internen Audits und der Managementbewertung müssen bis zum Audit der Stufe 2 sichergestellt sein
- Prüfung von Kernprozessen der Organisation um die erfolgreiche Implementierung des Managementsystems zu begutachten, dazu muss bei Matrixverfahren ggf. ein weiterer Standort der Organisation einbezogen werden
- Klärung des Geltungsbereiches der Zertifizierung, besonders bzgl. Standorte, Tätigkeiten und Wirtschaftszweige

Der Auditleiter fertigt dazu einen Auditbericht an, der der Organisation rechtzeitig vor dem Audit der Stufe 2 zugeht und ihr so im Vorfeld Gelegenheit zur Korrektur oder Ergänzung der Management-Dokumentation und -Verfahren bietet. Es folgt eine Abstimmung mit der Organisation zum Audit der Stufe 2, für welches Schwerpunkte gesetzt werden.

In der Regel kann das Audit der Stufe 2 in der Organisation zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, wobei der Zeitraum zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit maximal 6 Monate umfassen darf. Zeigen sich nach dem Audit der Stufe 1 größere Lücken oder Abweichungen, werden diese im Bericht ausführlich dargelegt. Gegebenenfalls ist dann eine Verschiebung des Audittermins der Stufe 2 sinnvoll oder notwendig, um der Organisation Gelegenheit zu geben, Nichtkonformitäten zu beseitigen und Lücken zu schließen. Treten in der Zeit zwischen Stufe 1 und Stufe 2 bedeutende Änderungen auf, die das Managementsystem beeinflussen würden, kann es sein, dass Teile bzw. die gesamte Stufe 1 wiederholt werden müssen.

Stufe 2 Audit

Nach Terminabsprache führt das Auditteam das Audit der Stufe 2 auf der Basis von Prüfkriterien und Unterlagen für Systemaudits an dem/den Standort/en der Organisation durch. Der Ablauf richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben der entsprechenden Zertifizierungssysteme und beginnt mit einem Einführungsgespräch, gefolgt von Interviews mit Führungskräften und Mitarbeitern, Betriebsbegehungen, der Beobachtungen von Tätigkeiten und Zuständen sowie einer Dokumenteneinsicht zur Sammlung von Nachweisen über die Erfüllung aller Normanforderungen.

Im Abschlussgespräch gibt der Auditleiter den Verantwortlichen einen mündlichen Zwischenbericht um sie über den Stand der Zertifizierung des Managementsystems zu informieren. Werden Nichtkonformitäten festgestellt, erhält die Organisation Gelegenheit, deren Ursachen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, um den abweichenden Zustand bis zu einem im Abweichungsbericht festgehaltenen Termin

zu beheben. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen muss durch den Auditor/Gutachter entweder durch die Prüfung von nachgereichten Unterlagen oder durch ein Nachaudit vor Ort bestätigt werden, bevor das Zertifizierungsverfahren fortgesetzt werden kann. Beanstandungen werden beim nächsten Audit auf wirksame Korrektur geprüft.

Wenn die Zertifizierungsstelle nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher wesentlicher Nichtkonformitäten innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss die Zertifizierungsstelle vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchführen.

1.3 Zertifikaterteilung

Zeitnah erstellt der Auditleiter einen Auditbericht, der alle Ergebnisse der Begutachtung enthält. Im Falle der Zertifizierung eines Management-Systems ISO 50001 liegt die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung eines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle. Diese stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens und, wenn vorhanden, der Behebung von Nichtkonformitäten das Zertifikat aus. Das erteilte Zertifikat ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung drei Jahre lang gültig, wobei jährlich Überprüfungen stattfinden. Der Status der Zertifizierung wird auf Anfrage von Interessenten veröffentlicht.

1.4 Zeichennutzungsregeln

Die Nutzung des Zertifikats sowie des Zertifizierungszeichens der OmniCert Umweltgutachter GmbH ist innerhalb dessen Gültigkeitszeitraums zu Werbezwecken dann zulässig, wenn unmissverständlich dargestellt wird, was zertifiziert wurde. Das heißt es muss ersichtlich sein welche Tätigkeiten und Standorte zertifiziert wurden, bei Änderungen des Geltungsbereichs müssen alle Werbemittel entsprechend angepasst werden. Durch das Werbemittel darf nicht der Eindruck entstehen, dass ein Produkt, Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert wurde.

Auf Produktverpackungen und Begleitinformationen dürfen diese Zertifikat und Zeichen nur nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle verwendet werden. Detaillierte Informationen zu den OmniCert Zeichennutzungsregeln werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

2.1 Überwachungsaudits

Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist entsprechend des vorgeschriebenen Zertifizierungsverfahrens die jährliche Überprüfung des Managementsystems durch den Auditor vor Ort während der Laufzeit des Zertifikates. Überwachungsaudits müssen mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt werden mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt wird. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Damit der PDCA-Zyklus wieder vollständig abgeschlossen ist, sollte das Datum des zweiten Überwachungsaudits, das dem ersten Überwachungsaudit folgt, ca. 12 Monate nach dem letzten Tag des ersten Überwachungsaudits liegen. Die Prüfung umfasst nicht den gesamten Umfang der Erstprüfung, sondern beschränkt sich auf die für die Funktion des Managementsystems wesentlichen Teile wie:

- interne Audits und Managementbewertung,
- Behandlung von Reklamationen, Beschwerden und Vorfällen,
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf die Zielerreichung,
- Bewertung von Änderungen,
- anhaltende Betriebssteuerung/ -lenkung,
- Fortschritte im Sinne einer ständigen Verbesserung (auch die Behebung eventueller Beanstandungen aus den vorherigen Audits) und
- Nutzung von Zeichen/ anderer Verweise auf die Zertifizierung.

Alle übrigen anwendbaren Normenelemente werden mindestens in einem der beiden Überprüfungsaudits behandelt. Der Ablauf folgt ansonsten der Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens. Eine Zertifizierungsbeauftragung (Zertifizierungsvertrag) beinhaltet sowohl das Zertifizierungsaudit als auch die Überprüfungsaudits der Folgejahre. Die Rechnungslegung für die Audits der Folgejahre erfolgt selbstverständlich erst nach der jeweiligen Leistungserbringung durch die OmniCert Umweltgutachter GmbH.

2.2 Übernahme einer bestehenden Zertifizierung

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes eines Zertifikates möglich. Um eine Zertifizierungsentscheidung treffen zu können erfolgt die Datenübermittlung und -prüfung analog zur Erstzertifizierung. Das weitere Vorgehen ist abhängig vom bereits erreichten Zertifizierungsstand der Organisation sowie der Qualität des Managementsystems. Die Bewertung der Zertifizierung und die Erteilung des Zertifikates erfolgen entsprechend den Regelungen des jeweiligen IAF-Leitfadens.

3 Re-Zertifizierung

Vor Ablauf der dreijährigen Gültigkeit des Zertifikates ist ein Re-Zertifizierungsaudit notwendig.

Das Re-Zertifizierungsaudit muss dabei so frühzeitig stattfinden, dass der Abschluss des Verfahrens vor dem Ablauf des alten Zertifikates erfolgt.

Wenn die Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zertifizierungsdatums das Re-Zertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zertifizierung darf nicht verlängert werden.

Dessen Ablauf folgt im Wesentlichen dem Verfahren für die Erstzertifizierung. Jedoch wird in der Regel auf den Vor-Ort-Besuch der Stufe 1 verzichtet, wenn es keine signifikanten Änderungen im Managementsystem gibt. Es wird vor allem eine Prüfung der aktuellen Dokumentation durchgeführt.

Mit einem Re-Zertifizierungsaudit wird in der Stufe 2 vor Ort die andauernde Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes bewertet und die anhaltende Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung bestätigt. Zur Bewertung werden frühere Auditberichte zu Überprüfungsaudits herangezogen. Ein neues Zertifikat wird ausgestellt, welches wiederum ab dem Ablaufdatum des alten Zertifikats 3 Jahre gültig ist.

Das Audit vor Ort prüft:

- Wirksamkeit des Managementsystems angesichts interner und externer Änderungen und seine fortgesetzte Bedeutung und Anwendbarkeit im Geltungsbereich der Zertifizierung,
- die dargelegte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit und Verbesserung des Managementsystems, um die gesamte Leistungsfähigkeit zu steigern,
- das Managementsystem des Kunden und dessen Leistungsfähigkeit bzgl. der Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen,
- Betriebssteuerung/ -lenkung der Prozesse,
- Interne Audits und Managementbewertung, Verantwortlichkeit der Leitung für die grundsätzlichen Regelungen des Managementsystems,
- Verbindungen zwischen normativen Anforderungen, Politik, Leistungszielen und -vorgaben, alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Tätigkeiten, Verfahren, Feststellungen aus internen Audits.

4 Audits aus besonderem Anlass

4.1 Erweiterung des Geltungsbereiches

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches kann im Zusammenhang mit einem Überprüfungsaudit oder in einem gesonderten Audit erfolgen. Nach Eingang des Antrages erhält die Organisation zunächst eine genaue Aufstellung der mindestens einzureichenden Unterlagen. Diese werden vom Auditor geprüft, der die Organisation über ggf. erforderliche Maßnahmen informiert. Eventuell ist ein zusätzliches Audit nötig. Die Organisation erhält schließlich ein von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes neues Zertifikat.

4.2 Kurzfristig angekündigte Audits

In Fällen, in denen es für die Zertifizierungsstelle erforderlich ist, kurzfristig angekündigte Audits bei den zertifizierten Kunden durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen bzw. auf ausgesetzte Zertifizierungen, lässt die Zertifizierungsstelle bei der Benennung des Auditteams zusätzliche Sorgfalt walten, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

5 Annullierung, Aussetzung, Einschränkung und Entzug von Zertifikaten

Liegen die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Zertifikates nicht mehr vor, müssen durch die Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwendung dieses Zertifikates zu unterbinden bzw. die Erfüllung der Anforderungen an die Zertifizierung sicherzustellen.

Verfahren zur Annullierung, Aussetzung bzw. zum Entzug von Zertifikaten werden dokumentiert.

5.1 Annullierung

Die Annullierung eines Zertifikates erfolgt, falls die zertifizierte Organisation ohne direktes Verschulden die Bedingungen für die weitere Gültigkeit der Zertifizierung nicht mehr erfüllt. Dazu gehören insbesondere der Konkurs, der Übergang in eine andere Organisation oder die Aufgabe der zertifizierten Tätigkeit. Sobald der Zertifizierungsstelle derartige Tatsachen bekannt werden, werden diese verifiziert (in der Regel durch Kontaktaufnahme mit der Organisation). Liegen entsprechende Gründe vor, muss der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden und die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzugeben sowie die Werbung mit dem Zertifikat einzustellen oder anderweitig auf die Zertifizierung zu verweisen.

5.2 Aussetzung

Falls der festgelegte Zeitraum für den Abschluss des Überprüfungs- bzw. Re-Zertifizierungsverfahrens überschritten wird oder das zertifizierte Managementsystem der Organisation die Anforderungen auch nach Ablauf der festgelegten Frist für Korrekturmaßnahmen nicht erfüllt, muss die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt werden. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, bis zur Wiederaufnahme die Werbung mit dem Zertifikat einzustellen oder anderweitig auf die Zertifizierung zu verweisen. Eine Aussetzung kann auch auf Wunsch der Organisation erfolgen.

Die Aussetzung kann maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Zur Wiederherstellung der Zertifizierung wird ein Überprüfungsaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Überprüfungsverfahrens wird die Aussetzung aufgehoben und das bestehende Zertifikat wieder gültig. Sind die Probleme einer Aussetzung nach dem vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden, kommt es zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikates.

5.3 Einschränkung des Geltungsbereiches

Werden die Anforderungen für einen Teil des Geltungsbereiches eines Zertifikates dauerhaft nicht erfüllt, kann der Geltungsbereich des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle eingeschränkt werden.

5.4 Zurückziehung der Zertifizierung

Die Zurückziehung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle muss erfolgen, falls

- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann oder
- der Zertifizierungsvertrag mit einer Organisation durch deren Verschulden gekündigt wird oder
- die Organisation die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

Die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzusenden sowie jegliche weitere Werbung mit dem Zertifikat zu unterlassen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen.